

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

AOV - Agentur für die Verfahren und die
Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-,
Dienstleistungs- und Lieferaufträge



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

ACP - Agenzia per i procedimenti e la
vigilanza in materia di contratti pubblici
di lavoro, servizi e forniture

Landesgesetz Nr. 16/2015
Bestimmungen über die
öffentliche Auftragsvergabe

Bozen, 15. Februar 2016

Thomas Mathà

Agenda

- Einführung, rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Grundlagen
- Subjektiver Anwendungsbereich
- Vereinfachungen im Bereich der Organisation von Vergabeverfahren für örtliche Körperschaften
- Die Rolle der Landesregierung bei der Verabschiedung von Anwendungsrichtlinien und Kriterien bei öffentlichen Aufträgen
- Definition der Unterteilungen
- Aufgaben der AOV
- Organisation für die Durchführung von öffentlichen Aufträgen, Profil und Aufgaben des EVV
- Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes
- Antikorruption, Verhinderung von Interessenskonflikten

Die neuen EU-Richtlinien



RL 2014/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe



RL 2014/25/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste



RL 2014/23/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe

Umsetzung von Richtlinien

- DPR 526/1987: **Südtirol** kann selbst EU-Richtlinien umsetzen
- es wurde nur die RL **24/2014** umgesetzt, für die beiden anderen Richtlinien bedient sich Südtirol der staatlichen Umsetzung (kein Interesse an einer regionalen Umsetzung bzw. aufgrund der Kompetenzlage nicht machbar)
- Selbständige Regelung organisatorischer Aspekte: Land Südtirol hat Kompetenz (vgl. VfGH 45/2010, 187/2013)
- Wichtig ist eine Umsetzung der **neuen Aspekte**, die aus den Richtlinienbestimmungen kommen und für die Umsetzung der RL wesentlich sind – KMU Förderung auf regionaler Ebene
- Es gibt jedoch eine Reihe von **potentiellen Kompetenzkonflikten** im Bereich des Zivilrechts und des Schutzes des Wettbewerbs, da dem Land in der primären Gesetzgebungsbefugnis Schranken gesetzt sind (Art. 4) und nach Art. 117 Verfassung transversale Kompetenzen des Staates bestehen (Buchstaben f, l, r)

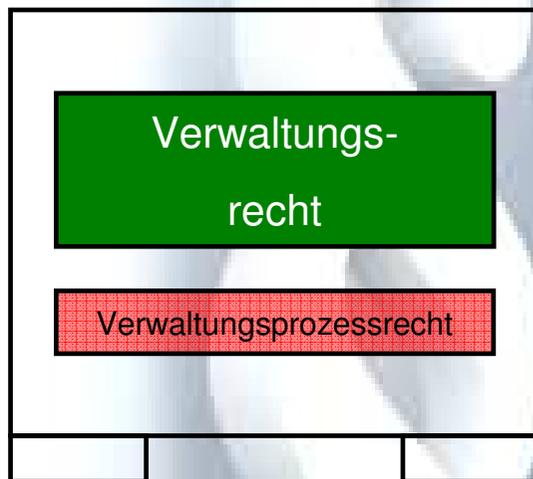
Umsetzung von Richtlinien

fazit:

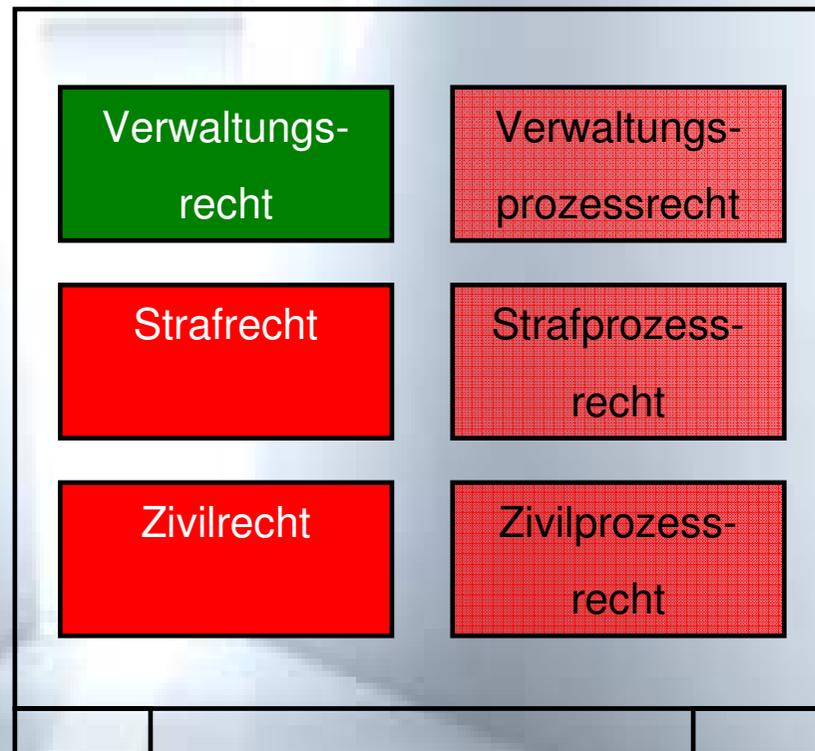
Eine allgemeine **umfassende** Regelung der öffentlichen Verträge des Landes wäre sehr stark **anfechtungsgefährdet**, daher hat das Land entschieden, folgende Schwerpunkte zu setzen:

- a) organisatorische Aspekte zu regeln
- b) Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen
- c) Umsetzung der Richtlinienbestimmungen, besonders zum Zugang der KMU in Südtirol

Öffentliches Auftragswesen: früher - heute



Das „alte“ Auftragswesen



Das „neue“ Auftragswesen

Wesentliche Rechtsgrundlagen gestern

Rechtsgrundlagen der Landeszuständigkeit:

Art. 8 (1) und 17 Autonomiestatut und Art. 16 GvD Nr. 268/1992: Regelungsbe-fugnisse hinsichtlich der öffentlichen Arbeiten im Interesse der Provinz, der Orga-nisation der Ämter und des Haushaltes, der Rechnungslegung, der Vermögens-verwaltung und der Verträge

Welche Bestimmungen bestanden in der Vergangenheit?

<1993 Anwendung des Staatsgesetzes

1993 LG 20/1993

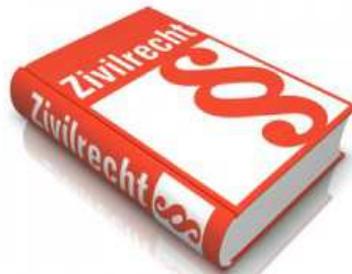
1998 LG 6/1998

2009 **DLH Nr. 48/2009**: Anwendung des GvD 163/2006 auch in Südtirol „bis zum Erlass einer neuen und organischen Landesregelung auf dem Sachgebiet der öffentlichen Arbeiten“

Das Auftragswesen in SÜDTIROL

Schranken der Landeszuständigkeit:

- Unionsrecht: Primärrechtliche und sekundärrechtliche Vorgaben
- Staatliche Normen zum Schutze des Wettbewerbes, Zivil- und Strafrecht, Verfahrensordnungen
- Grundlegende wirtschaftlich-soziale Reformen der Republik



Wie kam es zum Gesetzesentwurf?

- April 2014: Auftrag der Landesregierung an ein internes Team an Experten, eine Strategie und ein Gerüst zu entwickeln (mit Uni Innsbruck & Trient)
- Juni 2014: Beginn der Arbeiten, wobei zunächst die neue EU-RL studiert werden musste und der lokale Rechtsrahmen zu überprüfen war
- Juli 2014: Arbeitsgruppen zwischen Landesbeamten, Gemeindesekretären und Experten, Grundkonzept wurde erarbeitet
- Dezember 2014: Landesregierung heißt Konzept und Ausrichtung gut
- Jänner 2015: Beginn eines **öffentlichen Dialogs** mit allen Stakeholdern und Interessensgruppen (im erweiterten Lenkungsbeirat, ca. 30 Personen)
- August – Oktober 2015: Vorstellung des Entwurfs in diversen Gremien und Organisationen, weitere Möglichkeiten für Abänderungen und Vorschläge
- 13.10.2015: Landesregierung genehmigt endgültig Gesetzesentwurf und übermittelt an den Südtiroler Landtag (> wird LGE 57/2015)
- 4.12.2015: Landtag genehmigt LGE 57/2015

Am **22.12.2015** wird das Landesgesetz Nr. 16 vom 17.12.2015 im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am 6.1.2016 in Kraft

Das bedeutet?

Es ist nicht möglich (wie vor 18 Jahren) beim LG 6/1998 mit einer einzigen Rechtsquelle zu arbeiten, sondern wir werden auch zukünftig im Wesentlichen mit 2 Quellen arbeiten:

- * Landesvergabegesetz
- * staatlicher Kodex der öffentlichen Verträge

Anwendbares Recht

Voraussichtlich am 23. Februar wird in der Landesregierung die 1. Anwendungsrichtlinie genehmigt, mit welcher ein offizieller „**Leitfaden**“ zur Anwendung des Landesgesetzes zur Verfügung gestellt wird

Methodische Grundlagen (Art. 1)

Umsetzung der **RL 2014/24/EU** + Einführung **neuer** Bestimmungen um

- a) Vergabeverfahren zu vereinfachen und flexibler zu gestalten,
- b) Zugang KMU zu den Vergabeverfahren zu erleichtern,
- c) gemeinsame Strategien in den Bereichen Soziales, Umwelt- und Arbeitsschutz zu verfolgen,
- d) besondere Verfahren zur Vergabe von Aufträgen für personenbezogene Dienstleistungen und andere spezifische Dienstleistungen festzulegen.

2. Alle Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und alle entsprechenden Bewertungen müssen den Grundsätzen der **Verhältnismäßigkeit**, der **Angemessenheit**, der **Transparenz** und der **freien Verwaltung** gerecht werden, um unrechtmäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Subjektiver Anwendungsbereich (Art. 2)

- Gilt für alle öffentlichen Aufträge im Interessenbereich des Landes.
- Normadressaten im engeren Sinne (Abs. 2):
 - a) Land Südtirol, Betriebe, Anstalten, Schulen, Einrichtungen öR
 - b) Gemeinden, BZG, Eigenverwaltungen bNR, deren KS, Betriebe, Gesellschaften, Anstalten usw. + Universität
 - c) Bonifizierungskonsortien + Zweckverbände öR
 - d) residuale Bestimmung öffentlicher Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit
- Normadressaten im weiteren Sinne (Abs. 3):
 - a) Konzessionsinhaber + öffentliche Unternehmen (Ausnahme)
 - b) private Träger von Bauaufträgen (>1 Mio € + >50%)
 - c) private Träger von DL + Lieferungen (>209.000 € +>50%)
- „Brückenbestimmung im Absatz 4“

Vereinfachungen in Organisation (Art. 38)

- Gemeinden **über 10.000** Einwohner können autonom beschaffen, Bezirksgemeinschaften sind ebenso autonome Vergabestellen
- Gemeinden **unter 10.000** Einwohner dürfen bis 2 Mio € Bauaufträge, 207.000 € Dienstleistungen/Lieferungen (750.000 € im besonderen Bereich) selbst ausschreiben
- Beschaffungen <40.000 € auch nicht digital (Ausnahme: Nutzung elektronischer Kataloge, benchmarking bei Preisen Rahmenverträge AOV/Consip)
- Kommunale Beschaffungsmöglichkeiten: zwischengemeindlich, AOV, andere Subjekte, die zentrale Beschaffungsstellen sind, BZG
- Anwendung der Bestimmungen auch auf EBN + Bonifizierungskonsortien
- Achtung: digitale Beschaffungspflicht nach Art. 5, Absatz 5 für alle Vergabestellen, Ausnahme nur <40.000 € + EU + de facto nicht vorhanden

Ausführungen des Landesgesetzes

Man unterscheidet:

- Durchführungsbestimmungen zum LG mittels Kriterien oder anderen näher ausführenden Regeln (es wird neuer Rechtsbestand geschaffen)
- Anwendungsrichtlinien (Art. 40): für Verfahren zur Beschaffung von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen, für die Auswahl- und Vergabekriterien, Zahlungen, Buchhaltung
- Erarbeitung durch Lenkungs- und Koordinierungsbeirat AOV, Genehmigung Landesregierung

hier wird kein neuer Rechtsbestand geschaffen, sondern zT Erläuterungen und Hinweise erteilt, zT „best practice“ vorgeschlagen

rechtliche Qualität: mehr also bloße Rundschreiben („soft law“, kommt über das EU-Recht common law in unsere Rechtsordnung), sind für Vergabestellen verbindlich

Aufgaben der AOV (Art. 5)

- Sammelbeschaffungsstelle des Landes
- Zentralisierte Beschaffung von Gütern und DL aufgrund der Programmierung der Vergabestellen
- Delegierte Beschaffung von Bauaufträgen, Lieferungen und DL für alle Vergabestellen
- Abschluss von Rahmenabkommen und Vereinbarungen
- Zuständig für e-procurement + MEPAB
- Beratung über Vergabeverfahren
- Bereitstellung von Modulistik und Formularen
- Einziger Ansprechpartner für Vergabestellen für zentrale Stellen (Osservatorio, ANAC u.a.m.)
- Audit über mind. 6% der Vergaben auf Landesebene

Definition der Unterteilungen (Art. 3 + 28)

Aus Begründungserwägung 78 RL 24/2004/EU

Allgemeine Definition: Los

Besondere Definition: Quantitatives + Qualitatives Los

Unterteilungsmöglichkeiten:

- Grundsätzlich sind Aufteilungen möglich (für KMU erwünschenswert)
- Aufteilungen müssen dem Auftrag entsprechend sinnvoll aufgeteilt werden oder nicht
- Begründung, wenn nicht aufgeteilt wird ist zwingend
- Beschränkungen von Losen und Bietern möglich, Kriterien sind ex ante zu definieren

Organisation & Durchführung (Art. 6)

- Verfahrensverantwortlicher (Abs. 1)
- RUP (Abs. 2)
- Unterstützung des RUP (Abs. 3)
- RUP in Bewertungskommission (Abs. 4)
- Andere Subjekte neben dem RUP (Abs. 5)
- Aufgaben der Führungskraft der Vergabestellen (Abs. 6)
- Kommunale Organisationsformen (Abs. 7)

Berechnung Auftragswert/Schwellenwert (Art. 16 + 18)

- Umsetzung der neuen RL-Bestimmungen (Art. 5)
- Die meisten Bestimmungen sind hier bereits bekannt.
- Aufteilung 80 / 20 % im Oberschwellenbereich
- NEU: Aufteilung 70 / 30 % im Unterschwellenbereich (KMU-Förderung)
- Für die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen:
- (Art. 18, Abs. 1): „gleichartige Leistungen“ (nach Rspr. C-574 EuGH, Taunushalle, noch zu verifizieren)

Antikorrruption, Interessenskonflikte (Art. 22)

- Allgemeine Bestimmung zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung und Gebot zu Transparenz bei Vergabeverfahren (Abs. 1)
- Definition Interessenskonflikt (Abs. 2) > EU-RL und Folgen (Abs. 3)
- Angabe von Personalkosten bei DL durch den Wirtschaftsteilnehmer im Vergabeverfahren (Abs. 4), auch örtliche Kollektivverträge berücksichtigen
- Einhaltung von Umwelt- und Arbeitsrechtsverpflichtungen (aus EU-RL), ergänzt durch Südtiroler Rechtsvorschriften

ENDLICH

FERTIG